

§ 4

Zum Nachweis der Empfangsberechtigung sind von den Antragstellern neben dem Personalausweis und sonstigen Beweisdokumenten (vgl. § 1) vorzulegen:

- a) bei bereits abgeschlossenem Umwertungsvorgang:
der Quittungsabschnitt des Formblattes 1 (Erklärung), der den Empfangsberechtigten mit einem Vermerk über die Barauszahlung zurückgegeben wird,
- b) bei noch nicht abgeschlossenem Umwertungsvorgang:
der den Berechtigten bei der Einreichung ihrer Umwertungsanträge ausgehändigte Kontrollabschnitt bzw. die ihnen übermittelte Kontrollnummer.

Bei schriftlichem Ersuchen auf Barauszahlung ist der Nachweis der Berechtigung durch die amtliche Beglaubigung der Unterschrift und der Altersangabe beizubringen.

Bei der Antragstellung auf Barauszahlung, die formlos vorgenommen werden kann, muß der Antragsteller folgende eidesstattliche Erklärung abgeben. Eidesstattliche Erklärung:

Ich erkläre, daß ich weitere Ansprüche auf Barauszahlung meiner umgewerteten oder von mir beanspruchten umgewerteten Uraltguthaben bei anderen Kreditinstituten nicht geltend mache. Ferner versichere ich, daß ich nicht zu den im Abschnitt I Ziffer 3 der Anweisung der früheren Deutschen Wirtschaftskommission vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 490) genannten Personen gehöre und daß mir bekannt ist, daß ich mich durch falsche Angaben strafbar mache.

..... den.....
(Ort und Datum) (Unterschrift)

Personalausweis Nr.....
(Ort, Straße, Hausnummer)

Anbei..... Stück Beweisunterlagen

§ 6

(1) Die Barauszahlungen erfolgen an natürliche Personen, deren Uraltguthaben nach den Bestimmungen der früheren Deutschen Wirtschaftskommission umgewertet werden, und zwar bis zu einem Betrage von 100,— DM.

(2) Die über 100,— DM hinausgehenden Beträge werden entsprechend der Anordnung der früheren Deutschen Wirtschaftskommission über die Altguthaben-Ablösungsanleihe vom 23. September 1948 durch Zuteilung von Schuldbuchforderungen abgegolten.

Bei Gemeinschaftskonten hat jeder Teilnehmer das Anrecht auf Barauszahlung bis zu einem Betrage von 100,— DM, sofern auf ihn die Voraussetzungen des Gesetzes zutreffen.

§ 8

Die Bestimmungen der Anweisungen der früheren Deutschen Wirtschaftskommission vom 23. September 1948 (Abschnitt I Ziffer 2) finden für die Barauszahlung keine Anwendung.

§ »

Zu Gunsten der öffentlichen Hand verfügte Pfandrechte und Sperrn bleiben bei dieser Barauszahlung unberücksichtigt.

Berlin, den 22. September 1950

Ministerium der Finanzen
Dr. L o c h
Minister

**Zweite Durchführungsbestimmung
zum Gesetz über Erlaß von Schulden und Auszahlung von Guthaben an alte und arbeitsunfähige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 22. September 1950

Gemäß § 8 des Gesetzes vom 8. September 1950 über Erlaß von Schulden und Auszahlung von Guthaben an alte und arbeitsunfähige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. S. 973) wird folgendes bestimmt:

Zu Teil II des Gesetzes: „,

§ 1

Gläubiger von Forderungen gegen Schuldner, die unter Teil II des Gesetzes fallen, haben sich aller Maßnahmen zu enthalten, die der Einziehung und Beitreibung ihrer Forderungen dienen.

§ 2

Der Erlaß findet nur auf solche Schulden Anwendung, mit denen der im Gesetz genannte Personenkreis bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes belastet war.

Berlin, den 22. September 1950

Ministerium der Finanzen
Dr. L o c h
Minister

**Bekanntmachung
über die Meldepflicht der Bevölkerung für umherliegende Munition und Blindgänger sowie für Minenfelder usw.**

Vom 16. September 1950

Die im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik noch umherliegende oder vergrabene Munition und die umher liegenden oder vergrabenen Blindgänger sowie noch ungeräumte Minenfelder usw. stellen eine erhebliche Gefährdung der Bevölkerung dar. Eis wird deshalb erneut auf den Befehl Nr. 2 des Alliierten Kontrollrates vom 7. Januar 1946 über die Einziehung und Ablieferung von Waffen und Munition (Amtsbl. d. Kontr.-R. S. 130) hingewiesen.

Im Sinne dieses Befehls ist jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik verpflichtet, Fundstellen von umherliegender Munition und von umherliegenden Blindgängern oder die Lage noch nicht geräumter Minenfelder usw., von denen er Kenntnis hat oder erlangt, unverzüglich der nächsten Dienststelle der Volkspolizei zu melden.

Berlin, den 16. September 1950

Ministerium des Innern
Dr. S t e i n h o f f
Minister